



Abrechnungsformular für Gastvorträge und wissenschaftliche Tätigkeiten (FIN / K2)

Angaben zur Einrichtung

Nummer und Bezeichnung der Einrichtung:

Ansprechperson (Zuname, Vorname):

Telefon:

E-Mail:

Auftrag / Kostenstelle:

Angaben zur Art der wissenschaftlichen Tätigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Termin (TT.MM.JJJJ):

Gastvortrag

Thema:

Erstellung Gutachten

Thema:

Wissenschaftliches (Beratungs-)Gespräch

Thema:

Wissenschaftliche Forschung

Inhalt / Bereich:

Mitglied einer Habilitationskommission

Habilitation von (Zuname, Vorname):

Mitglied einer Berufungskommission

Zu besetzende Professur:

VIE1/VIE2	Datum	Gebucht
BA	Bel. Nr.	
SOLL	HABEN	BETRAG



Nummer und Bezeichnung der Einrichtung:

**Angaben zur Wissenschaftlerin / zum Wissenschaftler
mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich**

Zuname:

Vorname:

Akademische(r) Grad(e):

Geschlecht: w m Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

Adresse: Straße, Hausnummer:

PLZ: Ort:

E-Mail:

Sozialversicherungsnummer:

Staatsbürgerschaft:

Ich bin zugleich als Mitarbeiterin / Mitarbeiter an der Universität Wien beschäftigt: NEIN JA

Datum

Unterschrift

**Angaben zur Wissenschaftlerin / zum Wissenschaftler
ohne Wohnsitz in Österreich**

Zuname:

Vorname:

Akademische(r) Grad(e):

Geschlecht: w m Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

Adresse: Straße, Hausnummer:

(Mittelpunkt des Lebensinteresses) PLZ: Ort:

Land:

Adressen aller in verschiedenen ausländischen Staaten unterhaltenen Wohnungen:

(Staat, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

E-Mail:

Sozialversicherungsnummer:

Staatsbürgerschaft:

Ich bin zugleich als Mitarbeiterin / Mitarbeiter an der Universität Wien beschäftigt: NEIN JA



Nummer und Bezeichnung der Einrichtung:

**Angaben zur Wissenschaftlerin / zum Wissenschaftler
ohne Wohnsitz in Österreich**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass:

- ich in Österreich keinen Wohnsitz (keine Wohnstätte) habe;
- keine Verpflichtung zur Weitergabe der Einkünfte an andere Personen besteht;
- die Einkünfte nicht einer von mir unterhaltenen inländischen Betriebsstätte zufließen;
- die Einkünfte von der Universität Wien im Kalenderjahr EUR 10.000 nicht übersteigen;

Datum

Unterschrift

Aufstellung zur Abrechnung

Aufenthaltsdauer:	von (TT.MM.JJJJ):	bis:	Das sind	Tage.
Unterrichtsstunden (max. 14,5 Std., ab 15 Std. sozialversicherungspflichtig)				STD
<input type="checkbox"/>	Refundierung Fahrtkosten (lt. Originalbelegen)			EUR
<input type="checkbox"/>	Refundierung Aufenthaltskosten (lt. Originalbelegen) oder			EUR
<input type="checkbox"/>	Pauschalabgeltung der Aufenthaltskosten (max. € 70 pro Tag für max. 14 Tage) – Bitte um Beachtung der Förderfähigkeit bei §27-Forschungsprojekten			EUR
Honorar:				EUR
Gesamtsumme:				EUR

Art der Auszahlung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Überweisung

Konto lautend auf:

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Für ausländische Konten ohne IBAN und BIC: Kontonummer:

Bankleitzahl / Routing Number:

Barauszahlung – persönlich unter Vorlage eines Ausweises

Ausweisart:

Ausweis-Nr.:

Zuname, Vorname:



Nummer und Bezeichnung der Einrichtung:

Unterschrift der / des Bevollmächtigten (Projektleiter/In)

Datum

Zuname, Vorname und Unterschrift

Angaben zur Auszahlung und zur Buchung (vom Finanzwesen auszufüllen)

<u>Umsatzsteuer:</u>	Bemessungsgrundlage:	EUR	davon 20 % USt:	
<u>Einkommensteuer:</u>	Bemessungsgrundlage:	EUR	davon 25 % Abzugsteuer:	EUR
Gesamtkosten:				EUR
Auszahlungsbetrag:				EUR

Die vereinbarte Tätigkeit unterlag folgenden Bedingungen:

Selbständige Tätigkeit

Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin bestätigt, dass er / sie nicht im Rahmen seiner / ihrer Dienstpflicht an einer anderen Universität, sondern **selbständig tätig** war (Werkvertragsverhältnis) und nicht von einer anderen Universität / Unternehmen entsendet wurde. Die Abhaltung des Gastvortrags erreichte jedenfalls nicht das Ausmaß von einer Semesterstunde je Semester. Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin bestätigt, von diesem Auftrag nicht wirtschaftlich abhängig zu sein.

Ort der Tätigkeit

Ort des Gastvortrages war die **Universität Wien**, soweit der Gegenstand der Vertragsleistung nicht anderes erforderte. Hinsichtlich der übrigen aus diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen (Vorbereitung, Nachbereitung des Vortrags etc.) war der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin an keinen Leistungsort gebunden.

Art der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin war – mit Ausnahme der Vortragszeitpunkte – bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen weder an eine bestimmte Abfolge bei der Leistungserbringung noch an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Er / sie erbrachte die Vortragsleistungen nach mit dem / der Leiter / in der Organisationseinheit erfolgten Absprache. Die Tätigkeit selbst unterlag **keinerlei Weisungen oder Kontrollen** hinsichtlich der inhaltlichen bzw. arbeitsmäßigen Gestaltung.

Bereitstellung der Arbeitsmittel

Grundsätzlich waren die **Arbeitsmittel** vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin **selbst beizubringen**. Lediglich im Bedarfsfall wurden die zur Durchführung notwendigen allgemeinen Arbeitsmittel (Räume, Technologie) für die vereinbarten Leistungen von der Universität zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Bereitstellung der Arbeitsmittel erforderlichen Ausgaben trägt der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin selbst.

Vertretung durch Dritte

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin hatte sein / ihre **Leistung grundsätzlich persönlich zu erbringen**. Bei Erbringung der Leistung konnte sich der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin in Ausnahmefällen **durch eine qualifizierte dritte Person vertreten** lassen. Vom Vertretungsfall war der Auftraggeber umgehend zu verständigen. Die Person des Vertreters / der Vertreterin konnte vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin nach Absprache mit dem Auftraggeber selbst bestimmt werden. Zwischen der dritten Person und der Universität entsteht keinerlei Rechtsverhältnis.

Anzuwendendes Recht

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei vorliegendem Vertrag um **keinen Arbeitsvertrag** handelt, und dass daher dieses Werkvertragsverhältnis auch nicht dem Arbeitsrecht (Urlaub, Krankentgelt, Sonderzahlung, Abfertigung etc.) unterliegt. Sollte dieses Vertragsverhältnis von österreichischen Gerichten als Arbeitsverhältnis qualifiziert werden, so erklärt der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin ausdrücklich, dass mit der aus diesem Vertrag gebührenden Vergütung sämtliche über das Gehalt hinausgehenden Leistungen, die in diesen Fällen arbeitsrechtlich vorgesehen sind, als abgegolten zu gelten haben.

Sozialversicherung, Lohnsteuerpflicht und Auskunftspflicht des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin

Das Honorar versteht sich inklusive aller allfälliger Abgaben und Beiträge. Für allfällige Meldungen und Erklärungen in diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin selbst Sorge zu tragen. Gemäß § 99 EStG verpflichtet sich die Universität Wien lediglich, die Abzugssteuer bzw. eine allfällig Umsatzsteuer einzubehalten und abzuführen. Sollte der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin in einem beamteten Bundesdienstverhältnis beschäftigt sein, erfolgt die Anweisung seiner / ihrer Vergütung als Nebentätigkeitsvergütung zum Bezug an seiner / ihrer Stammdienststelle (§ 240a BDG).



Informationsblatt zum Abrechnungsformular für Gastvorträge und wissenschaftliche Tätigkeiten (FIN / K2)

Das Formular „FIN / K2 – Gastvorträge und wissenschaftliche Tätigkeiten“ dient der Abrechnung der Kosten für **in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**, die in **keinem Dienstverhältnis zur Universität Wien¹** stehen, **keine Unternehmereigenschaft²** aufweisen und an der Universität Wien eine der folgenden oder ähnliche Tätigkeiten ausgeübt haben:

- Gastvortrag
- Erstellung Gutachten
- Wissenschaftliches (Beratungs-)Gespräch
- Wissenschaftliche Forschung
- Mitglied einer Habilitationskommission
- Mitglied einer Berufungskommission

Dieses Formular ist nicht für Werkverträge zu verwenden!

Es können folgende Positionen abgerechnet werden:

- Refundierung von Fahrtkosten mit Originalbelegen
- Refundierung von Aufenthaltskosten mit Originalbelegen
oder
- Pauschalabgeltung der Aufenthaltskosten (max. € 70,-- / Tag für max. 14 Tage)
- Honorar

Werden Fahrt- und Aufenthaltskosten mit Originalbelegen refundiert bzw. wird die Pauschalabgeltung dieser Kosten geltend gemacht, so werden diese auf der Kostenart 735000 – Reise- und Aufenthaltskosten Externe verbucht.

Rechnet die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler zusätzlich zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten auch ein Honorar oder nur ein Honorar ab, so werden diese Kosten auf folgenden Kostenarten verbucht:

- bei Inländern: Kostenart 673300 – Gastvortragende Inland FI
- bei Ausländern: Kostenart 673310 – Gastvortragende Ausland FI

Sowohl bei der Auszahlung von Fahrt- und Aufenthaltskosten als auch von Honorar wird das Budget für **verantwortete Sach- und Personalkosten** der Einrichtung mit der Gesamtsumme belastet.

Sofern die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler eine Unternehmereigenschaft² aufweist und zu Zwecken der wissenschaftlichen Beratung (Gutachten, Gespräch etc.) bzw. Forschung für die Universität Wien tätig wird, kommen auf eine Pauschalabgeltung von den Aufenthaltskosten als auch auf das Honorar **20 % Umsatzsteuer dazu**, die auch das Budget für **verantwortete Sach- und Personalkosten** belasten.

Wird das Formular „FIN / K2 – Abrechnungsformular für Gastvorträge und wissenschaftliche Tätigkeiten“ von der Wissenschaftlerin / dem Wissenschaftler vollständig ausgefüllt und **von der Wissenschaftlerin / dem Wissenschaftler unterschrieben**, so **entfällt** die Verpflichtung der Universität Wien, **die Einkommensteuer** für die erbrachte Tätigkeit im Abzugsweg einzubehalten und abzuführen. In jenen seltenen Fällen, in denen das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Republik Österreich und dem Gastland eine Besteuerung in Österreich im Abzugsweg vorsieht (derzeit Malaysia, Pakistan, Thailand, Türkei) bzw. kein DBA zwischen der Republik Österreich und dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossen wurde oder das Formular nicht entsprechend ausgefüllt wurde, belastet die Einkommensteuer ebenfalls das Budget für verantwortete Sach- und Personalkosten der Einrichtung.

Eine getrennte Auszahlung von Fahrt- und Aufenthaltskosten und Honorar für ein- und denselben Anspruchsberechtigten befreit nicht von der steuerlichen Verpflichtung, eine Gesamtbemessungsgrundlage, die sowohl die Fahrt- und Aufenthaltskosten als auch das Honorar umfasst, bilden zu müssen.

¹ Besteht ein Dienstverhältnis zur Universität Wien, so sind Fahrt- und Aufenthaltskosten (ohne Originalbelege) und / oder Honorare über die Personalabteilung als Gehaltsbestandteil auszuzahlen.

² Liegt aus Sicht des Umsatzsteuerrechts eine Unternehmereigenschaft vor, ist eine Rechnung an die Universität Wien auszustellen und dieses Formular nicht anzuwenden.